

Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (Entschädigungssatzung)

Vom 12. November 2015, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.07.2020

Auf Grund von Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Stadt Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für Aufwand

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten

1. zur Deckung der ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehenden Ausgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 809,80 €¹. Bei Änderung der Beamtenbesoldung ändert sich die Aufwandsentschädigung in gleicher Weise. Die Aufwandsentschädigung wird bei Krankheit und Urlaub weitergewährt. Der Stadtrat behält sich das Recht vor, die Aufwandsentschädigung bei Verhinderung von länger als 6 Wochen zu kürzen oder ganz zu streichen.
2. für jede Sitzung an der sie als geladene Mitglieder teilnehmen ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Wird eine nach § 41a oder § 50 GeschO unterbrochene Sitzung an einem anderen Kalendertag fortgeführt, so wird Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag gewährt.
3. für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder entsprechend dem Bayer. Reisekostengesetz.

(2) ¹Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe sowie eine Verwaltungspauschale von monatlich 11,00 € je Fraktionsmitglied. ²Die zusätzliche Aufwandsentschädigung und die Verwaltungspauschale nach Satz 1 sind maximal auf zwei Fraktionsvorsitzende (Doppelspitze)² aufteilbar:

(3) ¹Die Stadtratsfraktionen erhalten zur Erledigung ihrer Aufgaben als Vorschuss je Mitglied und Monat

1. eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 122 €.
2. für die Personalausstattung 122,05 €³. Dieser Betrag ändert sich in gleicher Weise wie die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1.

²Über die Verwendung der Finanzmittel ist für jedes Haushaltsjahr sowie zum Ende einer Wahlperiode und beim Verlust des Fraktionsstatus ein Nachweis einzureichen.

³Nicht bestimmungsgemäß verwendete oder überschüssige Mittel sind zeitnah nach dem Abrechnungszeitraum zurückzuzahlen.

(4) ¹Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten

1. für geltend gemachten zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Entschädigung von 45 € je Monat,
2. die Möglichkeit zur Nutzung von Beratungsräumen zur Besprechung.

²Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

¹ Aktueller Betrag ab 01.01.2020: 921,10 €

² Änderung vom 28.09.2017

³ Aktueller Betrag ab 01.01.2020: 138,82 €

§ 2

Entschädigung für Verdienstaufall

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten

1. soweit sie Arbeitnehmer sind, den ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Verdienstaufall entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Hierzu ist eine aktuelle Gehaltsabrechnung vorzulegen. Die Entschädigung kann auf Antrag auch direkt an den Arbeitgeber ausbezahlt werden.
2. soweit sie überwiegend selbständig tätig sind, für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je Stunde Sitzungsteilnahme. Die selbständige Tätigkeit ist vom Stadtratsmitglied nachzuweisen.
3. im Übrigen, soweit ein Nachteil wegen Sorgearbeit in der Kindererziehung und/oder Pflege durch die Sitzungsteilnahme entsteht, die Entschädigung nach Ziffer 2⁴.

(2) ¹Entschädigungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wobei minutengenau abgerechnet wird. ²Wegfall oder zeitweise Unterbrechung der Voraussetzungen für den Verdienstaufall sind zeitnah mitzuteilen. ³Stadtratsmitglied und Arbeitgeber sind außerdem verpflichtet mitzuteilen, wenn für abgerechnete Sitzungszeiten aufgrund von Urlaub etc. kein Anspruch auf Verdienstaufall entstanden ist.

§ 3

Sitzungsarten; Tagessatz

(1) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 werden für Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung, des Ältestenrates sowie der Beiräte gewährt, zu denen das Stadtratsmitglied oder eine von den Stadtratsfraktionen für die Beiräte beauftragte sachkundige Person geladen ist. Sowie für Sitzungen sonstiger Gremien (z.B. Arbeitskreise), deren Bildung und Besetzung vom Stadtrat beschlossen wurde. ²Die Entschädigung nach § 2 wird zusätzlich für Ortseinsichten gewährt, zu denen im Rahmen der in Satz 1 genannten Sitzungen geladen wird.

(2) Für die erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Kommission für Stadtbild und Architektur wird eine Pauschale von 30,00 € je Stunde (minutengenaue Abrechnung) bis zu einem Höchstsatz von 120,00 € je Tag gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1 Januar 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Würzburg über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 26. September 2001, zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juli 2013, außer Kraft.

Würzburg, 20.11.2015

gez.

Christian Schuchardt
-Oberbürgermeister-

⁴ Änderung 20.10.2016